

Dokumentation zur Gebührenkalkulation der Friedhöfe



2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Betriebsabrechnungsbogen	5
4. Grundlagen der Gebührenkalkulation	6
4.1. Fallzahlen	6
4.2. Flächen	7
4.3. Ermittlung des öffentlichen Anteils	8
4.4. Preisindexe	11
4.5. Haushaltsdaten	11
4.6. Anlagenvermögen und kalkulatorische Zinsen	12
5. Ermittlung der Gebührensätze	12
5.1. Ermittlung der Gebühren des Produkts 561 - Bestattungen	12
5.2. Ermittlung der Grabnutzungsgebühren – Produkt 562	14
5.3. Ermittlung sonstiger Gebühren	16

1. Vorbemerkungen

Friedhofsgebühren sind Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Bei der Kalkulation der Gebühren sind neben den für die jeweiligen Leistungen anfallenden Kosten weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa sich verändernde Bestattungszahlen, ein geändertes Bestattungsverhalten, das Angebot neuer Grabformen (Friedwälder u.a.) u.ä. Die Bestattungskultur unterliegt seit mehreren Jahren einem starken Wandel mit erheblichen Auswirkungen auf die Strukturen und wirtschaftlichen Ergebnisse der Friedhöfe. Sie ändert sich nicht nur im Hinblick auf die kontinuierlich und stark abnehmende Inanspruchnahme von Erdbestattungen. Zu beobachten ist zusätzlich, dass die Nachfrage der Angehörigen nach pflegefreien Gräbern weiter steigt.

Trotz dieser Veränderungen ist auch zukünftig ein vielfältiges Angebot an Bestattungs- und Grabarten für die Bürgerinnen und Bürger zu akzeptablen Gebühren anzubieten. Die Kommunen stehen in der Verantwortung, „das Kulturgut Friedhof als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zu erhalten und die sozialen, ökologischen und kulturellen Wertigkeiten der Friedhöfe für die Zukunft zu sichern“¹.

Die Stadt Hameln ist Eigentümerin der folgenden Friedhöfe:

Friedhof „Am Wehl“

Friedhof „Deisterstraße“

Militärfriedhof an der Deisterstraße

Friedhof Afferde „Am Schecken“

Friedhof Halvestorf

Friedhof Hastenbeck (städt. Teil)

Friedhof Hilligsfeld

Friedhof Klein Berkel

Friedhof Wehrbergen

Friedhof Welliehausen

Friedhof Haverbeck (Kapelle und städt. Vorbehaltsflächen)

2. Rechtliche Grundlagen

Als Grundlagen für die vorliegende Gebührenkalkulation dienen § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), die Friedhofssatzung der Stadt Hameln und der Betriebsabrechnungsbogen der Friedhöfe der Stadt Hameln für das Betriebsjahr 2021.

¹ Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen, Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 3

Die letzte Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung "Friedhöfe" wurde auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2018 vorgenommen. Sie war Grundlage für die Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2019, die seit dem 01.01.2020 gültig ist.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof sind Gebühren zu erheben, die die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen sollen. In dieser Formulierung des § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG sind das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsverbot enthalten. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Außerdem sind nach dem NKAG Überdeckungen und Unterdeckungen innerhalb von drei Jahren auszugleichen. § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Nds. BestattG befreit den Friedhofsträger jedoch von diesen Festlegungen. Im niedersächsischen Friedhofswesen ist die Festlegung des Kalkulationszeitraums auf in der Regel drei Jahre sowie ein nachträglicher Ausgleich von Überschüssen und Fehlbeträgen nicht zwingend erforderlich.

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Alle Kosten müssen möglichst verursachungsgerecht den einzelnen Gebühren zugeordnet werden. Die Verteilung der Kosten erfolgt über den Betriebsabrechnungsbogen, der die Gesamtkosten, die für das Sachgebiet Friedhöfe anfallen, den einzelnen Kostenstellen zuordnet.

Für die verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten ist ebenfalls wichtig, die Kosten, die für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gebührenschuldner entstehen, von den Kosten zu unterscheiden, die im öffentlichen Interesse entstehen. Hierzu wird u.a. unter Punkt 4.4 näher eingegangen.

Neben dem Kostendeckungsgebot und dem Kostenüberschreitungsverbot spielt bei der Kalkulation die Beachtung des Äquivalenzprinzips eine wichtige Rolle. Für das Gebührenrecht wurde das Äquivalenzprinzip von dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet und soll gewährleisten, dass zwischen der in Anspruch genommenen Leistung und der entrichteten Gegenleistung in Form einer Gebühr kein grobes Missverhältnis besteht.²

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass in den Ergebnistabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und während der Kalkulation in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

² Freese, PdK Nds E-4a, NKAG § 5, Rn. 59

3. Betriebsabrechnungsbogen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 NKAG sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Festlegung des Gebührenbedarfs nach betriebswirtschaftlichen Richtlinien zu ermitteln.

Die Stadt Hameln unterhält einen Betrieb für das Friedhofswesen. Es werden Leistungen in folgenden Bereichen (= Produkte) angeboten:

- Bestattungen Produkt 561
- Friedhofsunterhaltung Produkt 562
- Grabpflege Produkt 563

Im Betriebsabrechnungsbogen werden alle Aufwendungen und Erträge eines Jahres erfasst. In einer ersten Stufe werden alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge, die im Friedhofswesen angefallen sind, erfasst und nach Sachkonten gegliedert (Kostenartenrechnung).

In einem zweiten Schritt – der Kostenstellenrechnung – werden die angefallenen Aufwendungen von den bebuchten Sachkonten auf Kostenstellen verteilt. Die Kosten werden also in die Bereiche aufgeteilt, in denen sie tatsächlich angefallen sind. Für das Friedhofswesen der Stadt Hameln erfolgt die Verteilung der Aufwendungen überwiegend auf Grundlage der tatsächlich für die einzelnen Leistungen des Kostenbereichs aufgewandten Arbeitszeit. Da die Mitarbeitenden der Friedhöfe täglich notieren, wie viele Arbeitsstunden sie für die einzelnen Kostenbereiche aufgebracht haben, kann eine genaue Zuordnung erfolgen.

Neben den Hauptkostenstellen, welche den Gebührentatbeständen bereits direkt zuordenbar sind, existieren eine Reihe von Hilfs- und Nebenkostenstellen, welche verursachungsgerecht auf die Hauptkostenstellen umzulegen sind. Zur Ermittlung verursachungsgerechter Verteilerschlüssel, um die Aufwendungen der Hilfskostenstellen zuzuordnen, werden unterschiedliche Bemessungsgrundlagen herangezogen, die sich z.B. an den tatsächlich angefallenen Personal- oder Maschinenstunden orientieren oder auf langjährigen Erfahrungswerten beruhen. Die genaue Verteilung der Hilfskostenstellen findet sich in den Unterlagen zum Betriebsabrechnungsbogen.

Bei den Nebenkostenstellen handelt es sich einerseits um die Kostenstellen

1271 Rahmenanlagen,

1272 Wildkrautbekämpfung,

1273 Wege, Be- und Entwässerung und

1274 Baumpflege, Baumkontrolle,

deren Kosten zu einem Anteil von 71 % entsprechend der Gesamtkosten der jeweiligen

Grabart auf die Kostenstellen der Grabarten verteilt werden. Der übrige Anteil von 29 % stellt den öffentlichen Anteil dar. Hierzu wird unter Punkt 4.4 – *Ermittlung des öffentlichen Anteils* näher eingegangen. Andererseits handelt es sich bei den Nebenkostenstellen um die Kostenstellen

1275 Park- und Grünflächen,

1281 Kriegs- und Zivilopfer,

1282 Ehrengräber, Garnisonfriedhof, zu erhaltende Grabmale.

Diese Nebenkostenstellen werden separat ausgewiesen, da sie nicht gebührenrelevant sind. Die Kosten, die diesen Kostenstellen zuzuordnen sind, sind nicht durch die Inanspruchnahme des einzelnen Friedhofsnutzers entstanden und sind deshalb durch den städtischen Haushalt zu tragen. Nur die für die Bestattungen und die Grabnutzung ansatzfähigen Kosten können durch Gebühren gegenfinanziert werden.

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2021 der Friedhöfe wird dem Rat der Stadt Hameln am 14. Dezember 2022 vorgelegt. Im Bereich Friedhofswesen konnte ein Gesamtdeckungsgrad von 92,02 % erreicht werden. Der Deckungsgrad liegt damit im Bereich des Zielkorridors.

4. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Für die Gebührenkalkulation sind zunächst einmal einige Grundlageninformationen zusammenzutragen.

4.1. Fallzahlen

Die Friedhofsverwaltung bietet die folgenden Grabarten an:

- a) Reihengrabstätten -Erde-
- b) Rasenreihengrabstätten -Erde-
- c) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- d) Grabstätten für eine Totgeburt
- e) Wahlgrabstätten -Erde-
- f) Reihengrabstätten -Urne-
- g) Rasenreihengrabstätten -Urne-
- h) Doppel-Rasenreihengrabstätten -Urne-
- i) anonyme Rasenreihengrabstätten -Urne-
- j) Wahlgrabstätten -Urne-
- k) Gemeinschaftsgrabstätten -Urne-
- l) Urnenbaumgrabstätten
- m) Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen
- n) Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen

Als Grundlage für die weiteren Berechnungen wurde ermittelt, wie häufig die Grabarten in den Jahren 2019 bis 2021 in Anspruch genommen, neu erworben oder verlängert wurden.

Neben den Grabarten werden die Fallzahlen für die Anzahl der durchgeführten Beerdigungen, der Aus- und Umbettungen, der Nutzungen der Friedhofskapellen, Leichenhallen und der Abschiedsräume sowie der genehmigten Grabmale in den benannten Jahren aufgeführt.

Für alle Positionen wird ein Durchschnittswert gebildet.

4.2. Flächen

Die Darstellung der Friedhofsflächen ist aufgeteilt in die Flächenarten nach den Kostenstellen der Friedhofsverwaltung. Hier ist zwischen den Grabflächen, also den Flächen, die für Bestattungen zur Verfügung stehen und den sonstigen Flächen zu unterscheiden. Sonstige Flächen sind:

Park- und Grünflächen,

Wege, Be- und Entwässerung,

Rahmenanlagen,

Ehrengräber,

Kriegsgräber und

der Garnisonfriedhof, der als Einheit unter Denkmalschutz steht.

KST	Flächenart nach Kostenstelle im BAB	m ²
s.u.	Grabflächen (Aufteilung siehe unten)	161.908,35
1275	Park- und Grünflächen	24.354,25
1273	Wege-, Be- und Entwässerung	60.153,00
1271	Rahmenanlagen	90.969,15
1282	Ehrengräber und Garnisonfriedhof zu 1/2	1.560,00
1281	Kriegsopfer und Garnisonfriedhof zu 1/2	11.212,25
	Summe	350.157,00

An dieser Stelle wird deutlich, dass weniger als die Hälfte der Gesamtfläche der Friedhöfe tatsächlich durch Grabflächen genutzt wird.

Wie bei den vorangegangenen Gebührenkalkulationen erfolgt eine Neutralisierung der Grabflächen. Bei den neutralisierten Flächen handelt es sich um errechnete Überhangflächen, die u.a. aufgrund des Wandels der Bestattungskultur langfristig nicht für Bestattungszwecke benötigt werden. Die Neutralisation der Grabflächen ist gebührenrechtlich von Belang und für eine rechtssichere Gebührenkalkulation erforderlich. Da es sich bei der zur Verfügung stehenden Fläche um eine Überkapazität handelt, können die Kosten für die dauerhaft nicht benötigten Flächen nicht an die Gebührenzahler weitergereicht werden. Davon abgesehen ist die Friedhofsverwaltung bemüht, durch ein sinnvolles Flächenmanagement Überhangflächen zu reduzieren, wo es möglich ist.

KST	Flächenzuordnung nach Grabart:	m ²	Überhang- flächen	netto-Flächen
1212	Reihengrab Erde	10.081,50	3.308,76	6.772,74
1214	Rasenreihe Erde	3.090,00	0,00	3.090,00
1211	Reihengrab Kinder	700,50	76,35	624,15
1231	Wahlgrab Erde Lage A	121.782,13	42.365,49	79.416,64
1231	Wahlgrab Erde Lage B	8.930,00	3.078,00	5.852,00
1222	Reihengrab Urne	760,00	163,00	597,00
1241	Wahlgrab Urne Lage A	5.782,50	0,00	5.782,50
1241	Wahlgrab Urne Lage B	816,00	52,50	763,50

1243	Urnengemeinschaftsgrab	2.023,20	0,00	2.023,20
1244	Urnenbaumgrab	3.672,10	0,00	3.672,10
1223	anonymes Urnengrab	745,00	0,00	745,00
1225	Doppel-Rasengrab-Urne	72,00	25,92	46,08
1224	Rasenreihengrab Urne	855,12	0,00	855,12
1250	Totgeburten	185,00	0,00	185,00
1261	Bestattungsbäume (1261-1266)	2.413,30	0,00	2.413,30
Summe		161.908,35	49.070,02	112.838,33

Die hier abgebildeten Überkapazitäten resultieren aus einer Flächenanalyse des Jahres 2008. Es ist aufgrund des veränderten Bestattungsverhaltens davon auszugehen, dass sich die Überkapazitäten seitdem nochmals erhöht haben. Eine Flächenanalyse ist dringend durchzuführen. Im Jahr 2021 hat daher bereits eine Neuvermessung des Friedhofs Am Wehl begonnen. Die Vermessungsarbeiten sind abgeschlossen und eine Verknüpfung des Friedhofsverwaltungsprogramms mit der Kartengrundlage konnte erfolgen. Im Jahr 2023 wird der Friedhof Deisterstraße vermessen. Im Anschluss kann die Flächenanalyse an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

4.3. Ermittlung des öffentlichen Anteils

Friedhöfe dienen in erster Linie den Bestattungen und der Pflege der Gräber im Gedenken an verstorbene Personen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer parkähnlichen Gestaltung und des hohen Baumbestandes auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jede Person hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Die Friedhöfe sind zu den Öffnungszeiten für jede Person öffentlich zugänglich. Friedhöfe nehmen also neben der prägenden Funktion, Ort einer würdigen Bestattung der Verstorbenen und deren Andenkens zu sein, insbesondere in sozialer und ökologischer Hinsicht die Funktion einer Grünfläche ein.

Aus diesem Grund kann im Rahmen einer Gebührenkalkulation ein sogenannter „öffentlicher Grünanteil“ oder „grünpolitischer Wert“ bestimmt werden. Dieser Wert legt den Anteil der Kostenübernahme durch öffentliche Haushaltsmittel für die Pflege und Unterhaltung von Friedhofsflächen als Ausgleich für deren öffentliche Funktionen fest. Denn in die Gebührenkalkulation dürfen nur die Kosten einfließen, die im Zusammenhang mit einer Bestattung und anschließender Grabnutzung anfallen; die also ursächlich mit der durch den Gebührenzahler im Rahmen einer Bestattung und Grabnutzung in Anspruch genommenen Leistungen verbunden sind.³ Bei der Ermittlung des Wertes sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.⁴ In der Gebührenkalkulation sind die bewerteten Funktionen aufgeführt. Für jede öffentliche Funktion wurde je Friedhof ein Prozentwert festgelegt, um eine Quantifizierung zu erzielen.⁵

³ Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen, Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 6

⁴ Fachbericht Standards für die Durchführung von Friedhofsentwicklungsplanungen, S. 24 f.

⁵ Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen, Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 8

Eine der öffentlichen Funktionen stellt die Auflockerung der Bebauung bzw. infrastrukturelle Funktion dar. Hier wurden 20 % für den Friedhof Am Wehl festgelegt, da der Friedhof durch seine Größe und Bekanntheit das Stadtbild prägt und als Orientierungspunkt dient. Für den Friedhof Deisterstraße wurden 45 % notiert, da ihm eine hohe infrastrukturelle Funktion zukommt. Er wird in hohem Maße als Abkürzung oder Wegealternative von der Deisterstraße zur Friedhofsquere und von der Friedhofsquere in nördliche Richtung genutzt. Nicht Wenige nutzen den Friedhof zum Verweilen. Außerdem lockert er die Bebauung auf. Friedhöfe mit innerstädtischer Lage werden auch aus stadtplanerischer Sicht zunehmend wertvoller und attraktiver, da sie aufgrund ihrer Widmung als wertvolle Grün- und Freiräume erhalten bleiben und nicht mit anderen Nutzungen konkurrieren.⁶ Für die Friedhöfe Klein Berkel und Hastenbeck wurden aufgrund der Lage im Ortsbereich ebenfalls jeweils 10 % und 15 % festgelegt. Der Friedhof Hastenbeck wird durch einige Anwohner als Wegeverbindung genutzt, weshalb ihm zusätzlich eine infrastrukturelle Funktion zukommt.

Friedhöfe sind soziale Orte, Orte der Kommunikation und der kulturellen Vielfalt. Sie stellen einen beachtlichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.⁷ Aus diesem Grund wurden den Friedhöfen Am Wehl und Deisterstraße im Hinblick auf den Erholungs- und Freizeitwert jeweils 30 % zugeteilt. Der Friedhof Deisterstraße nimmt durch seine Gestaltung und Pflege sowie seine Lage inmitten der Stadt parkähnliche Funktionen wahr. Er wird von Erholungs- und Ruhesuchenden zu einem Spaziergang aufgesucht oder als Wegealternative genutzt. Neben der stark befahrenen Deisterstraße wirkt der Friedhof wie eine Grünoase, die vielen Ruhesuchenden die gewünschte Erholung bietet. Der Friedhof Am Wehl trägt durch seinen waldähnlichen Charakter in hohem Maße zum Erholungswert bei. Trotz der Lage am Waldrand wird auch der Friedhof selbst häufig von Spaziergängern aufgesucht. Beide Friedhöfe entfalten durch den jeweiligen besonderen Charakter eine beruhigende Wirkung für Trauernde oder Erholungssuchende. Sie stellen als Orte der Begegnung und des gemeinsamen Erinnerns ebenfalls unersetzbare soziale Räume dar, da sie als Bindeglied zwischen den Generationen der Pflege von Traditionen dienen und zunehmend bedeutsam für die Integration sind.⁸

Der ökologische Wert liegt bei dem Friedhof Am Wehl bei 60 %, da er durch seinen hohen Grünflächenanteil und Baumbestand mit mehr als 2.400 Bäumen wertvollen Lebensraum bietet. Hier finden sich viele besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten. Zu ihnen zählen neben den vielen verschiedenen Vogel- und Insektenarten u.a. Fledermäuse. Nachgewiesen sind auf den Hamelner Friedhöfen folgende Arten: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr. Mit der Bechsteinfledermaus ist hier eine Art vertreten, die aufgrund ihrer Seltenheit europaweit unter besonderem Schutz steht. Fledermäuse nutzen die Friedhofsflächen als Jagdbiotope und

⁶ Grün in der Stadt, Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 6

⁷ Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen, Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 4

⁸ Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen, Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 3

Gebäude und Bäume als Sommerquartiere. Auch der Siebenschläfer findet auf dem Friedhof Am Wehl ein Zuhause. Neben den Tierarten sind besonders geschützte Pflanzenarten wie Märzenbecher, Leberblümchen, Rundblättriges Wintergrün und verschiedenen Orchideenarten wie das Gefleckte Knabenkraut, das Große Zweiblatt und die Breitblättrige Stendelwurz zu finden.

Dem Friedhof Deisterstraße wird ein ökologischer Wert von 35 % zugeteilt, da auf etwa 5,2 ha Friedhofsfläche über 600 Bäume gelistet sind und er wie der Friedhof Wehl Flora und Fauna einen dauerhaften Rückzugs- und Entfaltungsort bietet. Auf dem Friedhof Hilligsfeld wird eine Wiese mit einer Größe von etwa 1.360 m² extensiv gepflegt, was etwa 19 % der Friedhofsfläche entspricht. Darüber hinaus findet sich auf dem Hilligsfelder Friedhof die streng geschützte Zauneidechse. Da die Zauneidechse auch auf dem Friedhof Wehrbergen beheimatet ist, wird diesem Friedhof mit seiner Nähe zum Wald ein ökologischer Wert von 10 % zugeteilt. Dem Friedhof Welliehausen werden ebenfalls 10 % zugeteilt, da auch hier eine Wiese, die etwa 13 % der Friedhofsfläche ausmacht, extensiv gepflegt wird und somit etlichen Insekten- und Pflanzenarten wichtigen Lebensraum bietet.

Stadtklimatische Funktionen kommen dem Friedhof Am Wehl (25 %) und dem Friedhof Deisterstraße (40 %) zu. Dem Friedhof Deisterstraße kommt durch seine Lage an der stark befahrenen Deisterstraße eine wichtige stadtklimatische Funktion zu. Denn neben dem Weserufer und dem Bürgergarten gibt es innerhalb des dicht besiedelten Stadtkerns wenig bedeutende Grün- und Erholungsflächen, die dem Frischluftaustausch und der Luftreinhaltung dienen.⁹ Die Friedhofsverwaltung ist bestrebt, im südlichen Teil des Friedhofs, der an die Deisterstraße grenzt, den Baum- und Gehölzbestand weiter zu erhöhen, was der Staubbindung und vor allem dem Lärmschutz dient. Aufgrund der Lage zwischen der Bundesstraße 217 und den Bahngleisen ist dem Friedhof Hilligsfeld für die stadtklimatische Funktion ein Wert von 10 % zuzuordnen.

Grabstätten und Denkmäler für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind „tragende Säulen der Erinnerungskultur“, die der Verständigung von Nationen und Kulturen dienen und zum Frieden mahnen.¹⁰ Sie sind daher von hoher Bedeutung und als Mahnung gegen Krieg und Gewaltherrschaft durch das Gräbergesetz geschützt. Auf dem Friedhof Am Wehl finden sich Gräber für ausländische Kriegsoffer des Zweiten Weltkrieges sowie für Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges (Russisches Gräberfeld), Gräber der ausländischen Kriegsoffer des Zweiten Weltkrieges, Gräber der im Zweiten Weltkrieg gefallenen deutschen Soldaten, Gräber der deutschen Bombenopfer und Gräber der Opfer des Zuchthauses Hameln im Zweiten Weltkrieg. Insgesamt ist der Friedhof Am Wehl heute Ruhestätte von mehr als 1.800 Kriegstoten. Aufgrund der geschichtlichen Relevanz und der vielen Kriegsgräber werden dem historischen Wert 30 % zugeordnet. Die erste Beerdigung auf dem Friedhof Deisterstraße fand im Jahr 1776 statt. Die historische Relevanz des Friedhofs ist bereits aufgrund seines Alters hoch einzustufen. Die hier vor allem im südlichen Bereich zu findenden Grabmale sind Zeitzeugen der Stadtgeschichte.¹¹ Viele Grabmale stehen unter Denkmalschutz, weshalb der

⁹ Luftreinhalteplan Stadt Hameln, S. 8

¹⁰ Charta Friedhofskultur, Kuratorium Immaterielles Erbe Friedhofskultur

¹¹ Sandmann-Müller, Denkmalschutz auf Hamelner Friedhöfen, S. 9

südliche Bereich des Friedhofs (südlich der Friedhofsquere) als sogenannte Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unter Denkmalschutz steht. Der Friedhofsteil wird als weitläufiges Areal mit zahlreichen aufwendig gestalteten Grabdenkmälern des 18. Jahrhunderts bis 20. Jahrhunderts mit Zeugniswert für Personen-, Orts- und Kunstgeschichte beschrieben.¹² Auch die Friedhofskapelle aus der Zeit des Historismus ist denkmalgeschützt. Die Fläche, auf die sich die Gruppe baulicher Anlagen erstreckt, stellt mit 27.310 m² mehr als die Hälfte der Gesamtfriedhofsfläche des Friedhofs Deisterstraße dar. Dem historischen Wert des Friedhofs Deisterstraße sind daher 40 % zuzuordnen. Für die Friedhöfe Hastenbeck, Wehrbergen und Welliehausen werden jeweils 5 % notiert, da hier Gedenkstätten für Kriegsoffer zu finden sind.

Die hier im Einzelnen begründeten öffentlichen Funktionen werden im Weiteren entsprechend der jeweiligen Flächengröße der Friedhöfe in ein Verhältnis gebracht. Als Ergebnis ist ein Wert von 29 % festzustellen, der den öffentlichen Funktionen zuzuordnen ist. Von den nachfolgend aufgelisteten Kostenstellen sind 29 % der Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken, da dieser Anteil der Kosten nicht ursächlich mit den von den Gebührenzahlern im Rahmen von Bestattung und Grabnutzung in Anspruch genommenen Leistungen verbunden sind.

1271	Rahmenanlagen,
1272	Wildkrautbekämpfung,
1273	Wege, Be- und Entwässerung,
1274	Baumpflege, Baumkontrolle

4.4. Preisindexe

Im Rahmen der Gebührenkalkulation kommen die folgenden Preisindexe zur Anwendung:

Index	Bezeichnung	Prozent	Quelle
P	Personal	1,35%	Abt. 13/Personal
ST	Strom	5,00%	Abt. 45/ZGW
W	Wasser	0,00%	Abt. 45/ZGW
H	Heizung	5,00%	Abt. 45/ZGW
All	Allgemein	5,00%	Allgemeine Preissteigerung
K	Kein	0,00%	
SW	Schmutzwasser	0,00%	Abt. 45/ZGW
NW	Niederschlagswasser	0,00%	Abt. 45/ZGW

4.5. Haushaltsdaten

Die Ermittlung der Ausgaben der Friedhofsverwaltung erfolgt im Rahmen der Betriebsabrechnung eines jeden Jahres. Die nach Sachkonten aufgeteilten Ausgaben erhalten für die Gebührenkalkulation jeweils einen der obenstehenden Preisindexe, um zu ermitteln, wie sich die Ausgaben voraussichtlich in den kommenden Jahren entwickeln werden. Die durch die Indexe für die folgenden drei Jahre veränderten Kosten werden berechnet.

¹² Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Auszug Fachinformationssystem ADABweb, Friedhof Deisterstraße 33

Die für die Folgejahre ermittelten Kosten werden daraufhin verursachungsgerecht aufgeteilt. Für die Aufteilung der Kosten hat die Friedhofsverwaltung eine Vielzahl an Kostenstellen. Die anfallenden Kosten können also genau zugeordnet werden.

4.6. Anlagenvermögen und kalkulatorische Zinsen

Außerdem ist das gesamte Anlagenvermögen der Friedhofsverwaltung sowie auch die Anlagen, die in den kommenden drei Jahren angeschafft werden sollen (geplante Investitionen), bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Für jede Anlage sind das Anschaffungsjahr, die Nutzungsdauer, die Anschaffungskosten und das letzte Abschreibungsjahr notiert. Darüber hinaus wird bei Bedarf ein Preisindex vergeben, um anschließend den Wiederbeschaffungswert zu berechnen. Dieser Schritt ist für eine Gebührenkalkulation erforderlich, da herauszufinden ist, wie viel Geld zur Wiederbeschaffung der Anlage nach Ende der Nutzungsdauer benötigt wird. Da Anlagen abgeschrieben werden, wird der ermittelte Wiederbeschaffungswert durch die Anzahl der Nutzungsjahre geteilt und somit die anfallenden Kosten für das laufende sowie die drei folgenden Jahre angegeben.

Zusätzlich werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. Mit kalkulatorischen Zinsen soll das zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendige, in Vermögensgegenständen gebundene Kapital (betriebsnotwendiges Kapital) verzinst werden. Für die Stadt Hameln wird hier ein Zinssatz von 2,85 % (Auskunft durch Abt. 14) angewendet. Auch die kalkulatorischen Zinsen werden für das laufende und die drei darauffolgenden Jahre angegeben.

Das Anlagenvermögen und die kalkulatorischen Zinsen der Friedhofsverwaltung sind für eine verursachungsgerechte Gebührenkalkulation ebenfalls den verschiedenen Kostenstellen zuzuordnen. Diese Zuordnung ist entsprechend der tatsächlich angefallenen Personen- und Maschinenstunden je Kostenstelle erfolgt. Da die Mitarbeitenden der Friedhöfe der Stadt Hameln ihre Arbeitsschritte auf Arbeitszetteln notieren, können die Tätigkeiten den Kostenstellen zugeordnet werden. Im Rahmen der Stundenerfassung werden auch die Stunden notiert, die die Maschinen und Geräte für die einzelnen Arbeiten eingesetzt werden.

5. Ermittlung der Gebührensätze

Auf Grundlage der für die Zukunft kalkulierten und verursachungsgerecht verteilten Gesamtkosten wurden die Gebühren ermittelt. Für etliche Leistungen kann dies im Rahmen einer einfachen Divisionskalkulation erfolgen, da die Kosten direkt den einzelnen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Ermittlung der Grabgebühren und der Grabmalgebühren sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, auf die näher eingegangen wird.

5.1. Ermittlung der Gebühren des Produkts 561 - Bestattungen

Die Ermittlung der Gebühren des Produkts 561 – Bestattungen kann im Rahmen einfacher Divisionskalkulationen erfolgen, da die Kosten den einzelnen Leistungen zugeordnet sind und die tatsächlichen Nutzungen bzw. Fallzahlen bekannt sind.

Bei der Kalkulation der Gebühren für die Beisetzung von Kindern bis 5 Jahren und Totgeburten ist zu beachten, dass es sich um eine politische Gebühr handelt. Das bedeutet, dass Einigkeit zwischen Verwaltung und politischen Gremien besteht, die Gebühren nicht zwangsläufig kostendeckend anzusetzen. Die Kosten für die Beisetzung der Sternenkinder werden ebenfalls auf den Kostenstellen gebucht, eine Gebühr wird von den Eltern nicht verlangt. Die Abschiednahmen der Sternenkinder, die in der Regel zwei Mal jährlich stattfinden, beruhen auf einer Vereinbarung zwischen dem Sana Klinikum Hameln-Pyrmont, dem evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln. Die Bereitstellung des Grabfeldes, die Durchführung der Beisetzung sowie die Unterhaltung des Grabfeldes obliegen laut dieser Vereinbarung der Stadt Hameln. Als Gegenleistung wird je Termin ein Beitrag i.H.v. 250,00 € entrichtet.

Bei der Kalkulation der Nutzungsgebühr für die Friedhofskapellen errechnet sich ein Betrag i. H. v. 314,00 € je Nutzung zur Kostendeckung. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Benutzung der Kapellen von bislang 250,00 € nur auf 275,00 € zu erhöhen, um zwar die steigenden Energiekosten und die allgemeine Preissteigerung möglichst abzufangen, weitere Abwanderungsbewegungen u.a. aufgrund des deutlich ausgebauten Konkurrenzangebots der Bestattungsunternehmen aber zu vermeiden und nicht in eine Gebührenspirale zu geraten. Die Gebühr für die Kapellenbenutzung (mit einer Nutzungsdauer von nur 20 – 25 Minuten pro Trauerfeier) ist bereits jetzt auf hohem Niveau. Weitere Gebührensteigerungen würden die Ausgangsprobleme nur verschärfen, da sie Nachfrage- und somit Auslastungsrückgänge nach sich ziehen.

Der Gebührentatbestand „Waschraum“ wird wiedereingeführt. Den Waschraum für rituelle Waschungen gibt es auf dem Friedhof Am Wehl schon seit geraumer Zeit. Er wurde die letzten Jahre aber nicht genutzt, weshalb es den Gebührentatbestand zwischenzeitlich nicht gab. Der Raum soll aber weiterhin für rituelle Waschungen, die z.B. von der jüdischen, islamischen oder ezidischen Gemeinde vor einer Bestattung durchgeführt werden, zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Grabmalgebühren wird ein Faktor für die einzelnen Grabmal-/Einfassungsarten vergeben, der sich auf die Größe des Grabmals bezieht. Von den Gesamtkosten der Kostenstelle Grabmale ist außerdem der Kostenanteil abzuziehen, der für reine Einebnungsarbeiten entsteht. Denn die Mitarbeitenden notieren auf der Kostenstelle „Grabmale“ die Gesamtzeit, die für Einebnungen anfallen. Neben dem Entfernen des Grabmals fallen allerdings weitere Arbeiten bei einer Einebnung an, wie das Entfernen der Bepflanzung, das Ebnen der Erde und Einsäen von Rasen. Aus diesem Grund wurden nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden und dem Friedhofsmeister die Kosten für die reinen Einebnungsarbeiten, die unabhängig vom Entfernen eines Grabmals entstehen, an dieser Stelle abgezogen und auf die einzelnen Grabstätten verteilt.

5.2. Ermittlung der Grabnutzungsgebühren – Produkt 562

Bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren – also den Gebühren für die Bereitstellung der Grabstelle bzw. Vergabe der Nutzungsrechte ist eine Divisionskalkulation nicht ausreichend. Hier spielen mehrere Variablen, wie die Nutzungsdauer, die Grabgröße und die Pflegeintensität der jeweiligen Grabstätte, eine Rolle.

Die früher klassischerweise angewandte Berechnung mit der Grabgröße als Verteilungsmaßstab führt bei der Friedhofsgebührenkalkulation häufig zu großen Differenzen zwischen den Gebührentarifen. Aus diesem Grund kommt bei der Kalkulation der Grabgebühren, wie in Hameln seit dem Jahr 2010 praktiziert, eine Abwandlung des Kölner Modells zum Einsatz. Hierbei werden grabidentische Kostenanteile nicht nach dem Flächenbedarf der einzelnen Grabart, sondern pro Grabstelle in die Gebühr eingerechnet. Somit wird eine breitere Streuung der Kosten mit ausgeglicheneren Grabgebühren erreicht und Erdgräber im Gegensatz zu Urnengräbern nicht über die Maße mit Kosten belastet. Dies ist gerechtfertigt, da ein hoher Anteil der zu berücksichtigenden Kosten unabhängig von der in Anspruch genommenen Fläche entsteht. Ausschlaggebend ist hier die Größe der bereitgestellten Gesamtfläche der Friedhöfe, die von den Nutzern unabhängig von der Größe der Grabstelle in Anspruch genommen werden kann. Denn unabhängig von der Bestattungsform werden Infrastruktureinrichtungen wie Wege, Bänke, die Beet- und Rasenflächen gleichermaßen genutzt.

Neben den grabidentischen Kosten sind die grabspezifischen Kosten zu ermitteln. Hier wird u.a. das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, angewandt, indem aus der Ruhezeit und der Flächengröße der jeweiligen Grabart eine Flächenäquivalenz gebildet wird und darüber hinaus die erworbenen Nutzungsjahre (einschließlich Verlängerungen von Nutzungsrechten) einbezogen wird, um eine Bemessungseinheit zu bilden. So können die grabspezifischen Gesamtkosten den einzelnen Grabarten zugeordnet werden.

Es ergibt sich ein grabspezifischer und ein grabidentischer Kostenanteil je Jahr der Nutzungszeit.

Hinzu kommen Pflegekosten und Fixkosten je Grabart. Pflegekosten fallen bei den Grabstätten an, die durch die Stadt Hameln gepflegt und für die Hinterbliebenen pflegefrei sind. Hierbei handelt es sich um alle Rasenreihengrabstätten, die Gemeinschaftsgrabstätten, die Urnenbaumgrabstätten sowie die Grabstätten an Bestattungsbäumen. Da diese Pflegekosten ganz speziell den Grabarten zuzuordnen sind, müssen sie zuvor aus den Gesamtkosten herausgerechnet und an dieser Stelle verursachungsgerecht zugeordnet werden, damit die anderen Grabarten nicht über die Umlagen mit den Pflegekosten belastet werden. Bei den Rasenreihengrabstätten fallen Kosten für das Rasenmähen sowie das Heben und Freistechen der Grabsteine an, bei anonymen Rasenreihengrabstätten fallen nur Pflegekosten für das Rasenmähen an. Bei Gemeinschaftsgrabstätten ist die bodendeckende Bepflanzung ein bis zwei Mal jährlich zurückzuschneiden, ggf. von Unkraut oder Laubfall zu befreien und in den Sommermonaten zeitweise zu bewässern. Bei Urnenbaumgrabstätten verhält es sich ähnlich. Für die Ermittlung der Pflegekosten der Bestattungsbäume wurden die Gesamtkosten

der Baumpflege herangezogen und mit der Gesamtanzahl der zu überprüfenden Bäume dividiert.

Die Ergebnisse der Berechnung werden in der Spalte „Vorschlag Gebühr“ dargestellt.

Bei den Grabnutzungsgebühren für die Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr handelt es sich regelmäßig um eine „politische Gebühr“. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr von 350,00 € auf 400,00 € zu erhöhen. Für die Reihengrabstätten für Totgeburtten wurde bislang keine Gebühr erhoben. Lediglich die Bestattungskosten wurden in Rechnung gestellt. Es wird vorgeschlagen, eine Gebühr für die Grabnutzung i.H.v. 200,00 € zu erheben, da auch für Totgeburtten nach dem Nds. BestattG eine Ruhezeit von 20 Jahren vorgesehen ist. Die Grabstätten müssen also für diese Dauer zur Verfügung gestellt und entsprechend erworben werden.

Grundsätzlich ist zu erkennen, dass die Differenz zwischen den Grabnutzungsgebühren für Erd- und Urnengrabstätten weiterhin hoch erscheint. Es ist hierbei aber zu berücksichtigen, dass im Bestattungsfalle Erdgrabstätten für eine Dauer von 25 Jahren und Urnengrabstätten für eine Dauer von nur 20 Jahren erworben werden. Es sind fünf Nutzungsjahre zusätzliche zu zahlen. Darüber hinaus nehmen Erdgrabstätten einen teilweise deutlich höheren Flächenanteil ein.

Die Erhöhung der Gebühren ist auf die allgemeine Preissteigerung der letzten Jahre zurückzuführen. Darüber hinaus wurde für den Kalkulationszeitraum der kommenden drei Jahre ein erhöhter Preisindex von 5 % je Jahr statt der zuvor üblichen 2 % angenommen, um die derzeitige drastische Inflationsrate abzudecken. Die (gestiegenen) Kosten werden im Rahmen der Umlagen zu einem größeren Anteil auf Erdgrabstätten verteilt, da diese wie oben erwähnt einen größeren Flächenanteil aufweisen als Urnengrabstätten.

Die Gebühren für die Wahlgrabstätten in Lage A im Grabfeld N VII (jüdisches Grabfeld) werden auf Grundlage der längsten in der Satzung vorgeschriebene Ruhezeit berechnet, die 40 Jahre vorsieht (§ 11 der Friedhofssatzung). Darauf aufbauend wird die Pauschale entsprechend des Gräbergesetztes veranschlagt.

Das Gemeinschaftsgrab für Särge wird neu aufgenommen. Bislang gibt es nur für Urnen die durch die Stadt Hameln angelegten und gepflegten Gemeinschafts- und Urnenbaumgrabstätten. Die neue Grabart soll eine Alternative zu den Rasenreihengrabstätten darstellen.

Eine merkliche Gebührenerhöhung gibt es bei der Urnenbaumgrabstätte. Hier musste im Gegensatz zu der vorangegangenen Kalkulation differenzierter vorgegangen werden. Zum einen wurde nochmals die Flächengröße der einzelnen Grabstätte überprüft und zum anderen die Pflege- und Fixkosten genauer ermittelt. Hinzu kommt, dass sich die Fixkosten zwischenzeitlich erhöht haben, da die Betonsteinumrandung der Baumkreise wie alle Baumaterialien teurer geworden ist. Die Pflege der Grabstätten über eine Dauer von 20 Jahren ist nicht zu

unterschätzen. Hinzu kommt die Anschaffung des Baumes und der bodendeckenden Bepflanzung. Außerdem ist die einzelne Urnenbaumgrabstätte im Vergleich zur Urnengemeinschaftsgrabstätte größer, weshalb sich hier ein weiterer Unterschied ergibt.

Die Gebühren für Grabstätten am Bestattungsbaum sind ebenfalls anzupassen. Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Fläche ergeben sich zwei unterschiedliche Gebührensätze. Die Bestattungsbäume Ahorn und Buche nehmen eine etwas kleinere Fläche in Anspruch als die Bestattungsbäume Eiche. Die Pflegekosten ergeben sich wie oben beschrieben aus den tatsächlich anfallenden Kosten für die Baumpflege.

5.3. Ermittlung sonstiger Gebühren

Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Abt. 13/Personal. Die durch Abt. 13/Personal zur Verfügung gestellten Stundensätze beruhen auf Berechnungen des zentralen Controllings der Stadt Hameln. Außerdem wurden die bereits zuerkannten und noch zu erwartenden Tariflohnerhöhungen einbezogen.

Für die Ermittlung der Gebühren für die Rasenpflege stellt der tatsächlich angefallenen Aufwand für das Mähen der Rasenreihengrabstätten die Grundlage. Für die Rasenpflege vorzeitig eingeebneter Erdgrabstätten ist der ermittelte Aufwand mit einem Faktor von 1,5 zu multiplizieren, da das Mähen einzelner freier Flächen zwischen einem mit Wahlgrabstätten belegten Grabfeld einen höheren Aufwand erfordert als das Mähen einer freien Wiese.

Der ermittelte Aufwand für die Rasenpflege vorzeitig eingeebneter Urnengrabstätten ist aus diesem Grund mit dem Faktor 2,5 zu multiplizieren, da das Mähen einer im Vergleich kleinen Urnengrabstätte zwischen noch belegten Grabstätten wesentlich höher ist, als das Mähen einer freien Wiese. Die kleinen freien Flächen sind zum Teil mit einem Rasenmäher nicht oder nur schwer zu erreichen.